

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/3617**

Finanzministerium
des Landes
Schleswig-Holstein



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

Herrn
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Peter Sönnichsen, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:

Herrn Präsidenten
des Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Dr. Aloys Altmann
Hopfenstr. 30
24103 Kiel

Kiel, 18. Februar 2012

Verwaltungsabkommen Meeresschutz; Zusammenarbeit von Bund und Ländern zum Meeresschutz insbesondere zur Umsetzung der EU-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
beigefügtes Schreiben des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein übersende ich nebst Anlage mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Olaf Bastian



Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume |
Postfach 71 51 | 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Peter Sönnichsen, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Der Staatssekretär

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /
Telefon: 0431 988-7210
Telefax: 0431 988-7369

über:

Finanzministerium
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

nachrichtlich:

Herrn Präsidenten
des Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Dr. Aloys Altmann
Hopfenstraße 30
24103 Kiel

09. Februar 2012

Verwaltungsabkommen Meeresschutz; Zusammenarbeit von Bund und Ländern zum Meeresschutz insbesondere zur Umsetzung der EU-Meeresschutz-Rahmenrichtlinie

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

am 13. Dezember 2011 hat das Kabinett der Unterzeichnung des Verwaltungsabkommens Meeresschutz zugestimmt und gebeten, das Verwaltungsabkommen dem Präsidenten des Landtages vor der Unterzeichnung zur Unterrichtung des Finanzausschusses zu übersenden.

Zum zugrundeliegenden Sachverhalt: Die Umsetzung der Vorgaben des Meeresschutzes aus internationalen, europäischen und nationalen Regelungen erfordert bereits seit langem ein komplexes Zusammenwirken von Bundes- und Länderministerien, zahlreichen nachgeordneten Bundes- und Landesbehörden sowie weiteren Institutionen.

Am 15. Juli 2008 trat die EG-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) in Kraft. Damit wurde erstmals ein einheitlicher Ordnungsrahmen für den Umweltzustand der Meeresgewässer der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vorgegeben. Gleichzeitig stellt die MSRL die Umweltsäule der europäischen Meerespolitik dar.

Ziel der MSRL ist es, saubere, gesunde und produktive Meere und deren biologische Vielfalt langfristig zu bewahren bzw., wo durchführbar, wieder herzustellen.

Im Rahmen der Richtlinie hat jeder Mitgliedstaat für seine Meeresgewässer eine Meeresstrategie zum Erreichen der Ziele zu entwickeln. Für die einzelnen Arbeitsschritte hin zu dieser Strategie sind den Mitgliedsstaaten dabei enge Fristen vorgegeben. Über die interministerielle Arbeitsgruppe für die europäischen Wasserrichtlinien sind die Ressorts in den Umsetzungsprozess der EU-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie eingebunden. Wichtige Vorgänge, wie z.B. die Anfangsbewertung und die Umweltziele (Fertigstellung 2012) oder das Maßnahmenprogramm (Fertigstellung 2015) für die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie werden, entsprechend dem Vorgehen bei der Wasserrahmenrichtlinie, mit den anderen Ressorts abgestimmt. Das Kabinett wird entsprechend unterrichtet.

Spätestens seit Inkrafttreten der MSRL wird deutlich, dass die traditionelle Form der Bund/Länder-Zusammenarbeit und deren bestehende Strukturen nicht mehr ausreichen, um die gesetzlich festgelegten Vorgaben zu erfüllen.

Es ist deshalb erforderlich, die Zusammenarbeit der betroffenen Behörden mit einem Verwaltungsabkommen Meeresschutz zu verbessern und neu zu regeln. Ziel ist es, eine effiziente und vollständige Erfüllung der nationalen, europäischen und internationalen Verpflichtungen sicherzustellen.

Das Verwaltungsabkommen wird unter Beachtung der jeweiligen Zuständigkeiten geschlossen. Entsprechend § 5 sind im BLANO die Vertretungen der obersten Bundes- und obersten Länderbehörden stimmberechtigt. Die Beschlüsse des BLANO werden einstimmig gefasst. Das MLUR als ständiges Mitglied des BLANO kann Beschlussvorschlägen nur im Rahmen seiner Zuständigkeiten zustimmen.

Zur Unterstützung der Zusammenarbeit ist die Einrichtung eines gemeinsamen Sekretariats Meeresschutz vorgesehen.

Das Verwaltungsabkommen wurde ausgehend von der bestehenden Vereinbarung „Grundsätze für die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft Bund/Länder-Messprogramm für die Meeresumwelt von Nord- und Ostsee (ARGE BLMP)“ entwickelt. Es regelt die Grundsätze, Organisation und Struktur der Bund/Länder-Zusammenarbeit sowie die personelle Ausstattung des Sekretariats und deren Finanzierung durch den Bund und die Küstenländer.

Als aktuelles Vorsitzland der ARGE BLMP (2009 - 2011) koordinierte Schleswig-Holstein die Erstellung des Verwaltungsabkommens Meeresschutz. Die Belange der Küstenländer fanden auf diese Weise angemessene Berücksichtigung. Mit Inkrafttreten dieses Abkommens tritt die Vereinbarung zur ARGE BLMP außer Kraft.

Es ist vorgesehen, durch Neuorganisation die erforderliche Umstrukturierung der Bund/Länderzusammenarbeit zur Umsetzung der durch die MSRL gesetzlich vorgegebenen neuen Aufgaben ohne Mehrkosten zu organisieren.

Schleswig-Holstein beteiligt sich an den Personalkosten für das Sekretariat Meeresschutz. Die beteiligten Küstenländer stellen dabei gemeinsam eine Stelle des höheren, eine Stelle des gehobenen und eine Stelle des mittleren Dienstes. Schleswig-Holstein trägt 30% der für diese Stellen anfallenden Personalkosten, nach derzeitigem Kostenstand ca. 58.287 €/Jahr.

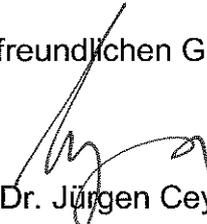
Zusätzliche Personalkosten entstehen dem Land nicht, da hierfür die Haushaltsmittel des ehemaligen Sonderaufgabenbereichs Tideelbe der Wassergütestelle Elbe (ab 01.01.2010 in die Flussgebietsgemeinschaft Elbe überführt) verwendet werden. Hierfür werden zweckgebundene Mittel aus der Abwasserabgabe genutzt.

Die Sachkostenbeiträge für das Sekretariat Meeresschutz werden aus den bisherigen Sachkostenbeiträgen der ARGE BLMP gedeckt.

Mit der Unterzeichnung des Verwaltungsabkommens Meeresschutz entstehen für Schleswig-Holstein deshalb keine zusätzlichen Kosten.

Im Übrigen tritt mit Unterzeichnung des Verwaltungsabkommens die alte BLMP-Vereinbarung außer Kraft

Mit freundlichen Grüßen


i.V. Dr. Jürgen Ceynowa

Anlage: Verwaltungsabkommen

Verwaltungsabkommen Meeresschutz

Verwaltungsabkommen für die Zusammenarbeit von Bund und Ländern zum Meeresschutz, insbesondere zur Umsetzung der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, MSRL)

Für die Zusammenarbeit von Bund und Ländern zum Meeresschutz, insbesondere zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, schließen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch

- das federführende Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU),
- das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) und
- das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) (im Folgenden „Bund“ genannt)

und

- die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr,
- die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
- das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz,
- das Land Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz, und
- das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume,

(im Folgenden „Küstenländer“ genannt)

unter Beibehaltung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten nachstehendes Verwaltungsabkommen.

Präambel

Die Aufgaben des Meeresschutzes betreffen in vielfältiger Weise den Bund, die Länder und in besonderem Maße die Küstenländer. Nur in gemeinsamer Anstrengung können die Ziele des Meeresschutzes erreicht werden.

§ 1

Zweck der Zusammenarbeit

1. Eine Zusammenarbeit von Bund und Küstenländern zum Zwecke des Meeresschutzes erfolgt insbesondere:
 - a. bei der Umsetzung und Durchführung der EU-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie
 - b. zur gemeinsamen Überwachung und Bewertung der Meeresumwelt von Nord- und Ostsee;
 - c. im Rahmen des Übereinkommens über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (Helsinki-Übereinkommen);
 - d. im Rahmen des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks (OSPAR-Übereinkommen);
 - e. bei der Koordination des Meeresschutzes mit der Trilateralen Regierungskooperation zum Schutz des Wattenmeeres;
 - f. bei der Einbeziehung relevanter EU-Richtlinien soweit bei der Umsetzung der MSRL sinnvoll und notwendig (u.a. Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und Vogelschutzrichtlinie (VRL)) sowie
 - g. bei der Ableitung von Anforderungen des Meeresschutzes in Verbindung mit den Zielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).
2. Die Zusammenarbeit im Sinne dieses Abkommens hat das Ziel einer effizienten und vollständigen Erfüllung der nationalen, europäischen und internationalen Verpflichtungen.
3. Das vorliegende Abkommen regelt die Grundsätze, Organisation und Struktur dieser Zusammenarbeit.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

1. Das Verwaltungsabkommen gilt für alle Küstengewässer und Meeresgewässer im Sinne des Art. 3 Nr. 1 der MSRL, in denen die Küstenländer sowie der Bund Hoheitsbefugnisse haben, einschließlich des Meeresgrunds und des Meeresuntergrunds.
2. Soweit Belange des Meeresschutzes betroffen sind, sollen auch die Einzugsgebiete der in die Küstengewässer einmündenden Gewässer (Flussgebietseinheiten nach WRRL) sowie weitere Meeresgebiete einbezogen werden.

§ 3

Grundsätze der Zusammenarbeit

Die Unterzeichner beachten im Rahmen der Koordinierung und Abstimmung folgende Grundsätze:

1. Die Unterzeichner arbeiten zusammen, um die Erfüllung nationaler, europäischer und internationaler Verpflichtungen zu koordinieren und zu verbessern, Synergien zu schaffen, die Qualität der Daten sicherzustellen, die Überwachungsprogramme zur Untersuchung des Zustandes von Nord- und Ostsee abzustimmen und zu harmonisieren, die Untersuchungsergebnisse zu dokumentieren, die Bewertung des Zustands der nationalen Küsten- und Meeresgewässer gemeinsam durchzuführen und sich durch gegenseitige Unterrichtung über alle für den Umweltzustand von Nord- und Ostsee bedeutsamen Erkenntnisse zu informieren. Die Vorhaltung der Daten und Informationen und ihre Bereitstellung zur Erfüllung nationaler, europäischer und internationaler Verpflichtungen obliegen dem Bund. Die Unterzeichner gewährleisten die effektive und zeitgerechte Bereitstellung von erforderlichen qualitätsgesicherten Daten, Informationen und Dokumenten zur Erfüllung der vereinbarten Zwecke.

§ 4

Organisation

1. Organe der Zusammenarbeit sind der „Bund/Länder-Ausschuss Nord- und Ostsee (BLANO)“ und der „Koordinierungsrat Meeresschutz“.
2. Der BLANO ist Beschluss fassendes Gremium dieser Zusammenarbeit.

3. Der BLANO richtet den Koordinierungsrat Meeresschutz ein und bedient sich dessen für die Umsetzung seiner Beschlüsse. Der Koordinierungsrat Meeresschutz nimmt im Auftrag des BLANO Steuerungsaufgaben zwischen dessen Sitzungen wahr.
4. Der BLANO beschließt eine Geschäftsordnung, die seine Arbeit und die des Koordinierungsrates Meeresschutz sowie die des Sekretariates Meeresschutz regelt.
5. Der BLANO beschließt eine Aufgabenbeschreibung des Sekretariates Meeresschutz

§ 5

Beschlussfassung und Entscheidungen

1. Die Stimmberechtigung im BLANO ist wie folgt:
 - a. In Fragen des Ausstattungs- und Finanzbedarfs des Sekretariats stimmen ausschließlich das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung sowie die Küstenländer;
 - b. In allgemeinen Angelegenheiten sind die Vertretungen der obersten Bundes- und obersten Länderbehörden stimmberechtigt.
2. Beschlüsse des BLANO sowie Entscheidungen des Koordinierungsrates werden einstimmig gefasst. Die Beschlussfassung kann bei eilbedürftigen Vorgängen auch schriftlich im Umlaufverfahren erfolgen.
3. Mit Ausnahme der Stimmausübung gemäß Ziffer 1 Buchstabe a stehen Stimmenthaltungen der Einstimmigkeit nicht entgegen.

§ 6

Bund/Länder-Ausschuss Nord- und Ostsee (BLANO)

1. Der BLANO tritt auf der Ebene der Unterabteilungsleitungen der obersten Behörden des Bundes und der Abteilungsleitungen der obersten Behörden der Länder zusammen.
2. Ständige Mitglieder des BLANO sind:
 - a. das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit;
 - b. das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung;
 - c. das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz;
 - d. die das Abkommen jeweils unterzeichnenden Ressorts der Küstenländer.
3. Weiter gehören dem BLANO an:

- a. oberste Behörden sowie weitere Fachbehörden von Bund- und Küstenländern, soweit sie vom Vorsitz zu den Sitzungen eingeladen werden.
 - b. eine Vertretung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) und
 - c. eine Vertretung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA).
4. Der Vorsitz des BLANO liegt beim BMU.
 5. Der BLANO bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben des Koordinierungsrats Meeresschutz.
 6. Der BLANO beschließt über die zu bestellende Geschäftsführung des Sekretariats Meeresschutz.
 7. Das BMU übt im Rahmen der BLANO-Beschlussfassung die Fachaufsicht über das Sekretariat Meeresschutz aus.
 8. Der BLANO beschließt insbesondere über allgemeine Vorgaben zur Erstellung der nationalen Meeresschutzstrategien;
 9. Der BLANO entscheidet über Vorgänge, über die der Koordinierungsrat keine Einigung erzielt hat.
 10. Der BLANO kann Vertreter der obersten Behörden sowie weiterer Fachbehörden von Bund und Küstenländern zu den Sitzungen hinzuziehen.
 11. Der BLANO berichtet der Umweltministerkonferenz über den Stand der Umsetzung der MSRL.

§ 7

Koordinierungsrat Meeresschutz

1. Der Koordinierungsrat Meeresschutz koordiniert im Rahmen der BLANO-Beschlussfassung die Arbeiten zwischen dessen Sitzungen.
2. Im Koordinierungsrat Meeresschutz sind alle Unterzeichner grundsätzlich mit je einem Mitglied der obersten Behörden vertreten
3. Der Vorsitz des Koordinierungsrates liegt bei den Küstenländern.
4. Die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen nehmen an den Sitzungen des Koordinierungsrates Meeresschutz teil.
5. Der Koordinierungsrat Meeresschutz zieht bei Bedarf Vertreter von Fachbehörden und externe Experten als Gäste zu den Sitzungen hinzu.
6. Zu den Aufgaben des Koordinierungsrates Meeresschutz gehören:
 - a. Konkretisierung der Vorgaben, die europaweit, regional und bundesweit festgelegt sind;

- b. Koordinierung der Arbeiten für die Umsetzung der MSRL;
 - c. Einbeziehung relevanter EU-Richtlinien soweit bei der Umsetzung der MSRL sinnvoll und notwendig, insbesondere die WRRL, FFH-RL und VRL;
 - d. Koordinierung mit den für die MSRL relevanten Arbeiten der regionalen Meereschutzübereinkommen (insbesondere OSPAR und Helsinki);
 - e. Einbeziehung anderer zuständiger Behörden, Flussgebietsgeschäftsstellen und interessierter Stellen;
 - f. Entwicklung gemeinsamer Strategien für die Information der Öffentlichkeit;
 - g. Entscheidung über die Beiträge der Facharbeitsgruppen und des Sekretariats Meeresschutz;
 - h. Koordinierung der Arbeiten der ständigen und temporären Facharbeitsgruppen.
7. Der Koordinierungsrat Meeresschutz berichtet regelmäßig dem BLANO.
 8. LAWA und LANA können einen/e Beobachter/in in den Koordinierungsrat Meeresschutz entsenden.

§ 8

Sekretariat Meeresschutz

1. Der Bund richtet im Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) in Hamburg ein „Sekretariat Meeresschutz“ als eigenständige Organisationseinheit ein und bedient sich dessen für die Erfüllung der Aufgaben.
2. Aufgaben des Sekretariats Meeresschutz sind die Geschäftsführung für den BLANO und den Koordinierungsrat Meeresschutz. Näheres regeln die Geschäftsordnung sowie die Aufgabenbeschreibung des Sekretariats Meeresschutz.
3. Die Unterzeichner unterstützen das Sekretariat Meeresschutz bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
4. Das Sekretariat Meeresschutz wird von Bund und Ländern durch Abordnung zum Bund mit entsprechendem Personal ausgestattet.
5. Das Sekretariat Meeresschutz benötigt für die Erstellung von Informationsprodukten (wie Tabellen, Karten und Grafiken) eine Informations-Infrastruktur. Bund und Küstenländer entwickeln gemeinsam eine entsprechende Informationsinfrastruktur und stellen ihren Betrieb sicher.

§ 9

Qualitätssicherung

1. Das Umweltbundesamt (UBA) unterstützt den BLANO bei der Umsetzung der MSRL in Fragen der Qualitätssicherung im Rahmen seiner Zuständigkeiten durch den Betrieb der Qualitätssicherungsstelle.
2. Aufgabe der Qualitätssicherungsstelle ist die Koordination der Sicherstellung der Vergleichbarkeit und Zuverlässigkeit der marinen Monitoringdaten.
3. Die Unterzeichner unterstützen die Qualitätssicherungsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 10

Information, Beteiligung und Anhörung der Öffentlichkeit

1. Die Unterzeichner arbeiten bei der Anhörung und Unterrichtung der Öffentlichkeit zusammen und stimmen ihr Vorgehen untereinander ab.
Für die Information und Beteiligung der Öffentlichkeit wird ein Internetportal eingerichtet

§ 11

Finanzierung

1. Bund und Länder entsenden durch Abordnung Personal in das Sekretariat Meeresschutz bzw. stellen Personalkapazitäten auf der Basis von Arbeitsplänen zur Verfügung. Die Küstenländer rechnen die auf sie entfallenden Personalkosten entsprechend § 8 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Küstenländern über die Bekämpfung von Meeresverschmutzungen (BLV) von 2002 untereinander ab.
2. Die dazugehörigen sächlichen Verwaltungsausgaben und Personalgemeinkosten für die Unterbringung für das Sekretariat Meeresschutz trägt das BSH.
3. Kosten für Aufträge an Dritte, insbesondere mit dem Ziel der Einbindung externen Sachverständigen, tragen Bund und Küstenländer entsprechend § 8 BLV gemeinsam. Die für das Sekretariat Meeresschutz anfallenden Reisekosten trägt das BMU.
4. Näheres zu den Haushaltsangelegenheiten des Sekretariates regelt die Geschäftsordnung.

§ 12

Geltungsdauer, Änderungen, Kündigung

1. Dieses Abkommen gilt auf unbestimmte Zeit. Unmittelbar nach dem 15. Juli 2014 wird die Aufgabenerledigung evaluiert. Das Ergebnis der Evaluierung ist bis zum 30.11.2014 vorzulegen
2. Die Unterzeichner werden aus wichtigem Grund erforderliche Änderungen oder Ergänzungen in vertrauensvoller Zusammenarbeit vereinbaren. Eine Änderung oder Ergänzung bedarf der Schriftform und eines einstimmigen Beschlusses der Unterzeichner.
3. Das Abkommen kann von jedem Unterzeichner durch schriftliche Erklärung zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von drei Jahren gekündigt werden. Die Kündigung ist erstmals Ende 2014 zulässig.
4. Für den Fall der Auflösung des Abkommens wird eine Aufteilung des unkündbaren Personals des Sekretariats Meeresschutz auf Bund und Küstenländer sichergestellt.

§ 13

Inkrafttreten

1. Dieses Abkommen tritt mit dem Tag der letzten Unterzeichnung in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieses Abkommens tritt die Vereinbarung „Grundsätze für die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft Bund/Länder-Messprogramm für die Meeresumwelt von Nord- und Ostsee (ARGE BLMP Nord- und Ostsee)“ außer Kraft.
3. Die "Verwaltungsvereinbarung über die Durchführung eines Biologischen Monitorings auf der Hohen See" (Bekanntmachung des BMI vom 05.03.1985, GMBI. 1985, S. 270) bleibt unberührt.

Für die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch
das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

Bonn, den

.....

Für die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch
das Bundesministerium für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

Bonn, den

.....

Für die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch
das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Bonn, den

.....

Für die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch
den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Bremen, den

.....

Für die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch
die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Hamburg, den

.....

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch
das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und
Verbraucherschutz

Schwerin, den

.....

Für das Land Niedersachsen, vertreten durch
das Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

Hannover, den

.....

Für das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch
das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume

Kiel, den.....

.....